

BGer 1C_444/2023 vom 13. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_444_2023

FR: TF 1C_444/2023 du 13 septembre 2023

IT: TF 1C_444/2023 del 13 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, welche die Übermittlung von Bankunterlagen und damit von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. b, Art. 90 und Art. 84 Abs. 1 BGG offen, sofern es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

E. 2

Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 BGG "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind (BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren (und nicht nur im ausländischen Verfahren) einen besonders bedeutenden Fall begründen (BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die Behörden hätten elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4 S. 129; je mit Hinweisen; vgl. dazu FORSTER, a.a.O., Art. 84 N. 31). Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 33).

E. 3.1

Vorliegend macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, es widerspreche elementaren Verfahrensgrundsätzen, die Rechtshilfe gestützt auf eine lückenhafte Sachverhaltsdarstellung bzw. blosser Behauptungen der ersuchenden Behörde zu gewähren

Einen derartigen Grundsatz kennt das Rechtshilferecht jedoch gerade nicht. Wie die Vorinstanz ausführlich dargelegt hat, würde es Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens widersprechen, von den Behörden des ersuchenden Staat zu verlangen, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen, da das Rechtshilfeersuchen gerade der Klärung von bisher im Dunkeln gebliebenen Punkten dient. Aus dem gleichen Grund kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Die ersuchte Behörde ist grundsätzlich an die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen gebunden und muss lediglich prüfen, dass diese keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche aufweist, welche das Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden (vgl. BGE 142 IV 250 E. 6.3 mit Hinweisen). Diese Prüfung wurde vorliegend vom Bundesstrafgericht vorgenommen.

E. 3.2

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die beantragte Rechtshilfe sei zur Klärung der Vorwürfe im deutschen Strafverfahren nicht notwendig. Insbesondere genügen bereits die Unterlagen der für die ersuchende Behörde greifbaren Bankkonten in Deutschland zur Abklärung des Geldflusses. Dies verletze das Gebot der Subsidiarität als elementaren Verfahrensgrundsatz.

Implizit wird damit die Verhältnismässigkeit der Rechtshilfegewährung in Frage gestellt. Grundsätzlich ist es jedoch Sache des ersuchenden Staates zu entscheiden, welche Beweise zur Erhärtung des Verdachts erforderlich sind. Das Verhältnismässigkeitsprinzip steht der Gewährung der Rechtshilfe nur entgegen, wenn die verlangten Unterlagen keinen Zusammenhang mit der verfolgten Straftat aufweisen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend klarerweise nicht der Fall.

E. 4

Nach dem Gesagten liegen objektiv keine ernsthaften Anhaltspunkte für die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren vor, die einen besonders bedeutenden Fall begründen könnten. Da der Fall auch nicht anderweitig als besonders bedeutsam erscheint, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.